

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Regierungsrat Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation* SO

Adresse* Rathaus, 4509 Solothurn

Kontaktperson* Silvia Nietlispach, Jagdverwalterin

Telefon* 032 627 23 46

E-Mail* silvia.nietlispach@vd.so.ch

Datum* 02.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Vgl. Begleitschreiben

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	--

Wir verweisen bei leerstehenden Feldern auf die Stellungnahme der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Definition des erheblichen Schadens ist zu weit gefasst. In Abs. 2 Bst. a werden Untergrabungen von Bauten oder Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe genannt. Dabei sind lediglich die Untergrabung von Erschliessungswegen zu landwirtschaftlichen Betriebszentren (Hofzufahrten) als erheblicher Schaden zu werten. Wird ein Erschliessungsweg untergraben, der von einer Kulturfläche zur nächsten führt, kann dies nicht als erheblicher Schaden bezeichnet werden.</p> <p>Auch der in Bst. b erwähnte mögliche Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen kann nicht als erheblicher Schaden gewertet werden. Die Formulierung «möglicher Rückstau» ist zu offen gewählt. Dadurch würden einzelne Biber bereits bei einem möglichen (aber nicht sicheren) Rückstau zum Abschuss freigegeben werden. Ein erheblicher Schaden soll lediglich geltend gemacht werden können, wenn Fruchtfolgefleichen dauerhaft geschädigt werden. Der Beweis, ob eine Fruchtfolgefleiche dauerhaft geschädigt wird, obliegt dabei der Landwirtschaft.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Abs. 2, Bst. a, Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Haupterschliessungswegen zu landwirtschaftlichen Betriebszentren. b. Abs. 2, Bst. Änderung: <ul style="list-style-type: none"> b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgefleichen dauerhaft geschädigt werden.
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die abweichende Praxis bei der Entschädigung von Schaden durch geschützte Arten wird nicht verstanden. Analog zum Wolf soll sich der Bund mit 80 Prozent an den Kosten der Kantone beteiligen.</p> <p>Von geschützten Tieren gemäss Abs. 1 Bst. a verursachte Schäden werden lediglich dann abgegolten, wenn der Herdenschutz umgesetzt wurde und während der Sömmerung auf Flächen entstand, die gemäss Direktzahlungsverordnung beweidet werden dürfen.</p> <p>Grundsätzlich liegt es nicht in der Verantwortung der Jagdverwaltungen zu prüfen, ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank registriert ist. Jagdverwaltungen haben auf diese Datenbank standardmässig keinen Zugriff. Die Prüfung muss über eine andere Stelle, gegebenenfalls über den Bund vorgenommen, und Abs. 2 entsprechend angepasst werden.</p> <p>Schliesslich sollen die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Abs. 1 Bst. a verursacht wurde. Müssten die Kantone ermitteln, ob Schäden beispielsweise durch Biber (Bst. c) verursacht wurden, müssten auf Kosten der Allgemeinheit externe Prüfaufträge vergeben werden, um zu klären, ob ein Schaden durch ein geschütztes Tier möglich ist. Das ist keine vollzugstaugliche Lösung, weshalb bei vermuteten Schäden durch Tiere nach Abs. 1 Bst. b und c die Beweislast bei den Geschädigten liegen muss. Bestätigt sich der Verdacht auf einen Schaden durch ein geschütztes Tier durch das externe Gutachten, werden die Kosten des Gutachtens vom Kanton zusätzlich zum verursachten Schaden übernommen.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Abs. 1, Bst. b, Änderung: b. Fischotter: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht und zur Fischhälterung;</p> <p>Abs. 1, Bst. c, Änderung: c. Biber: 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten und Anlagen nach Artikel 12 Absatz 5 Jagdgesetz.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Ergänzung Abs. 2: Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 Bst. a verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und entschädigen, sofern die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Verbesserung der Übersicht und besseren Strukturierung der zumutbaren Massnahmen von Schaden durch Grossraubtiere wird beantragt, einen neuen Anhang in der JSV zu erstellen. Die Auflistung der Erläuterungen zu Art. 10c (Seite 24 im erläuternden Bericht) könnte so strukturiert und ergänzt werden. Ein Thema, zu dem es beispielsweise weiterer Erläuterungen bedarf, ist der Schutz von Rindern. Neben der Mutterkuhhaltung, bei welcher der Schutz vom Muttertier ausgehen soll, gibt es auch Kälberhaltung, bei der Kälber in Gruppen ohne Muttertiere gehalten werden. Antrag: Neuer Anhang, Thema zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung Beispiel: Auflistung von geeigneten Schutzmassnahmen für Kälberhaltung.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die abweichende Praxis bei Förderbeiträgen zur Verhütung von Schäden von Tieren geschützter Arten wird nicht verstanden. Analog zum Wolf sollen sich der Bund mit 80 Prozent an den Kosten von Präventionsmassnahmen der Kantone beteiligen. Dazu gehört auch ein Beitrag an die personellen Aufwände der Kantone, da das Bibermanagement äusserst ressourcenintensiv ist.</p> <p>Zudem sind es beim Biber vor allem die Unterhaltskosten der umgesetzten Massnahmen, die für den fortdauernden Schutz von grosser Bedeutung sind. Da diese Unterhaltsmassnahmen grössere erneute Investitionen in neue Präventionsmassnahmen vorbeugen, sind auch sie vom Bund zu unterstützen. Die Kantone heben hervor, dass sie durch die Teilübernahme der Kosten an Präventionsmassnahmen nicht Werkeigentümer werden.</p> <p>Der zweite Teilsatz in Abs. 1 Bst. g kann aus dem Verordnungstext gestrichen und in die Erläuterung aufgenommen werden.</p> <p>Abs. 2 wird so verstanden, dass die kantonale Planung unterstützt wird, daraus aber nicht gefolgert werden kann, dass vorsorglich Massnahmen ergriffen werden, weil diese theoretisch möglich wären. Massnahmen sollen lediglich dann ergriffen werden, wenn Probleme auftreten.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Abs. 1, Änderung: Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit 80 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen und deren Unterhalt der Kantone.</p> <p>Ergänzung Erläuterung zu Abs. 1 Der Bund leistet den Kantonen einen Beitrag an den personellen Aufwand, der durch das Bibermanagement entsteht. Der Aufwand der Kantone und somit der Beitrag des Bundes berechnet sich durch die Anzahl Biber und Biberreviere gemäss der offiziellen Kartierung. Diese Kartierung wird periodisch angepasst. Durch die finanzielle Beteiligung an Präventionsmassnahmen werden weder Bund noch Kanton Eigentümer des betreffenden Werks.</p> <p>Ergänzung Erläuterung zu Bst. g: Buchstabe g ermöglicht die Förderung weiterer Massnahmen, wenn die bisher genannten nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Damit sind aufwändige Massnahmen gemeint, wie beispielsweise das Verlegen von Verkehrswegen.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Grundsätzlich ist es eine Voraussetzung, dass nur Massnahmen gegen einzelne Biber ergriffen werden, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung beim Biber ergriffen worden sind. Dies soll in den Erläuterungen zu Abs. 1 ergänzt werden.</p> <p>Weiter gilt der Grundsatz, dass als erste Massnahmen solche umzusetzen sind, die nachhaltig die grössten Ergebnisse erzielen. Danach folgen technische Massnahmen. Aus diesem Grund ist Art. 10h zu ergänzen, dass auch die Aufwertung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme anerkannt wird. Im jetzigen Art. 10h Abs. 1 Bst g (neu Bst. h) werden weitere Massnahmen der Kantone aufgezählt. In den Erläuterungen soll ergänzt werden, dass auch ein Nutzungsverzicht unter «weitere Massnahmen» fallen kann.</p> <p>In Abs. 1 Bst. d wird ein Artikel falsch referenziert.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzung in Erläuterungen Abs. 1:</p> <p>Absatz 1: Der vorliegende Absatz definiert die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung oder Abwehr einer Gefährdung beim Biber. Ist das Ergreifen dieser Massnahmen möglich, sind keine Massnahmen gegen einzelne Biber gemäss Art. 9d umsetzbar.</p> <p>Neuer Bst. in Absatz 1:</p> <p>a. die Aufwertung des Gewässerraums a. wird b etc.</p> <p>Ergänzung Erläuterungen, Abs. 1, Bst. a:</p> <p>Im neuen Bst. a sind Ausführungen zur Begrenzung des Schadenperimeters aufzunehmen.</p> <p>Ergänzung Erläuterung Abs. 1 Bst g (neu Bst. h):</p> <p>Auch ein Nutzungsverzicht wird als Beispiel für eine zumutbare Massnahme aufgeführt.</p> <p>Änderung Referenz, Abs. 1 Bst. d:</p> <p>d. der Schutz von (...) durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10g, Abs. 1 Buchstaben a-g</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe